

**Vereinbarung
zur Umsetzung des
Hochschulpakts 2020 / 2. Programmphase
im Land Sachsen-Anhalt**

zwischen

dem **Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft
des Landes Sachsen-Anhalt**

- im Folgenden Ministerium -

und

der **Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

der **Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

der **Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle**

der **Hochschule Anhalt**

der **Hochschule Harz**

der **Hochschule Magdeburg-Stendal**

der **Hochschule Merseburg**

- im Folgenden Hochschulen -

Präambel

(1) Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder haben am 4. Juni 2009 die Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung über die zweite Programmphase des Hochschulpakts 2020 mit der Laufzeit 2011 bis 2015 beschlossen. Die Zielsetzung der ersten Programmphase, trotz einer deutschlandweit insgesamt steigenden Zahl von Studienberechtigten, jedem, der dies wünscht, einen qualitativ hochwertigen Studienplatz anzubieten, bleibt dabei unverändert bestehen.

(2) Die Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung trägt, wie die der ersten Programmphase, der gegenläufigen demographischen Entwicklung in den ost- und westdeutschen Bundesländern Rechnung. Die ostdeutschen Bundesländer haben sich im Sinne einer gesamtstaatlichen Verantwortung aller Länder bereiterklärt, mehr Studienanfängerplätze für Studienanfänger im ersten Hochschulse semester bereitzustellen, als ihre eigene demographische Entwicklung nahelegt. Auf diese Weise werden die westdeutschen Bundesländer und die Stadtstaaten beim Aufbau zusätzlicher Studienanfängerplätze entlastet. Die ostdeutschen Bundesländer werden dafür pauschal an den Mitteln der zweiten Programmphase des Hochschulpakts 2020 beteiligt.

(3) Diese Vereinbarung zur Umsetzung der zweiten Programmphase des Hochschulpakts 2020 verpflichtet die Hochschulen des Landes gemeinsam die Möglichkeiten auszuschöpfen, durch Verbesserung der Attraktivität ihres Studienangebots und das dazugehörige Hochschulmarketing die vorgesehene Studienanfängerzahl zu erreichen.

(4) Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers des Bundes und der tatsächlichen Höhe der durch den Bund bereitgestellten Mittel aus dem Hochschulpakt 2020.

§ 1 Studienanfängerzahlen

(1) Das Land Sachsen-Anhalt hat sich verpflichtet, an seinen Hochschulen in den Jahren 2011 bis 2015 in jedem Jahr mindestens so viele Studienan-

fänger im ersten Hochschulsemester zu immatrikulieren, wie von der Kultusministerkonferenz vorausberechnet und mit Rundschreiben 331/2008 vom 11. September 2008 (*Referenzlinie KMK-Prognose*) mitgeteilt worden sind. Dafür erhält es eine Pauschale in Höhe von insgesamt 85.899.679 Euro. Die Verteilung der Mittel aus dem Hochschulpakt 2020 / 2. Phase zwischen den Hochschulen ist in der ANLAGE RECHENWERK dargestellt, welches Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

(2) Zurzeit ist nicht absehbar und finanziell nicht kalkulierbar, welche Konsequenzen sich daraus ergeben, wenn die Studienanfängerzahlen oberhalb der in der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung vom 4. Juni 2009 festgelegten, zweiten Referenzlinie (*Referenzlinie Hochschulpakt*) liegen. Hochschulen und Ministerium kommen überein, auf der Basis dieser Vereinbarung eine Ergänzung zu vereinbaren, wenn dadurch für das Land zusätzliche finanzielle Mittel verfügbar werden.

(3) Das Ministerium reicht nach dem vereinbarten Verteilungsansatz die eingenommenen Mittel aus. Im Gegenzug verpflichten sich die Hochschulen im Wissen um die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschale in den Jahren 2011 bis 2015 mehr Studienanfänger im ersten Hochschulsemester zu immatrikulieren, als es die *Referenzlinie KMK-Prognose* vorgibt. Sie werden darüber hinaus ihre Möglichkeiten nutzen, die Studienanfängerzahlen auch oberhalb der *Referenzlinie Hochschulpakt* zu halten. Dies widerspricht in quantitativer Hinsicht nicht - darin sind sich Hochschulen und Ministerium einig - der geltenden Hochschulplanung.

§ 2 Attraktivität und Marketing

(1) Die Hochschulen verpflichten sich, die Qualität und Attraktivität ihrer Ausbildung weiter zu verbessern und zum Gegenstand des Hochschulmarketing zu machen.

(2) Folgende Maßnahmen sind besonders geeignet, um dieses Ziel zu erreichen:

- Intensivierung von Kooperation und der Vernetzung der Akteure an der Schnittstelle Schule - Hochschule
- Ausbau besonderer Studienkonzepte und weitere Steigerung der Lehrqualität
- Ausbau von Dienstleistungs-, Service- und Freundlichkeitsoffensive der Hochschulverwaltung und der Studentenwerke z.B. durch die Einrichtung von integrierten Service-Centern und fachbereichsübergreifenden Prüfungsämtern
- Stärkung der Kooperation zwischen den Hochschulen und den Kommunen
- Ausbau des Hochschulmarketings generell sowie speziell für die MINT-Fächer und die Fächer, die über einen zu geringen Anteil an weiblichen Bewerbern verfügen.
- Stärkere Einbeziehung insbesondere der regionalen Wirtschaft in Konzepte, die die Karriereaussichten der Absolventen verbessern.

(3) Die Hochschulen verpflichten sich, sich in Ergänzung zu eigenen Marketingmaßnahmen weiterhin aktiv an hochschul- und länderübergreifend organisierten Aktivitäten zur Verbesserung des Hochschulmarketings und der Attraktivität der Studienbedingungen zu beteiligen. Hochschulen und Ministerium sind sich einig, über die Verwendung dieser Mittel mit Unterstützung des WZW konzeptionelle Abstimmungen zu führen.

§ 3 Human- und Zahnmedizin

(1) Das Land hat sich im Rahmen des Hochschulpaktes / 2. Phase verpflichtet, in den Fächern Human- und Zahnmedizin weiterhin mindestens so viele Studienanfängerplätze, wie im Jahr 2005 planerisch vorhanden, bereitzustellen.

(2) Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg verpflichtet sich, in den Jahren 2011 bis 2015 jährlich 185 Studienanfänger im 1. Fachsemester im

Fach Humanmedizin und 40 Studienanfänger im 1. Fachsemester im Fach Zahnmedizin zu immatrikulieren.

(3) Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg verpflichtet sich, in den Jahren 2011 bis 2015 jährlich 185 Studienanfänger im 1. Fachsemester im Fach Humanmedizin zu immatrikulieren.

§ 4 Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft

Ministerium und Hochschulen erkennen den Beitrag der beiden im Land Sachsen-Anhalt ansässigen Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft bei der Erfüllung der Studienanfängerzahlen an. Beide Hochschulen erhalten in den Jahren 2011 bis 2015 jährlich insgesamt 20.000 Euro.

§ 5 Mittelzuweisung und Berichterstattung

(1) Durch die Zuweisung von zusätzlichen Mitteln aus dem Hochschulpakt 2020 / 2. Phase sollen die Hochschulen in die Lage versetzt werden, die in dieser Vereinbarung formulierten quantitativen und qualitativen Ziele zu erreichen. Dafür werden in den Jahren 2011 bis 2015 insgesamt 72.837.879 Euro reserviert, die entsprechend der ANLAGE RECHENWERK vom Ministerium den Hochschulen zweckgebunden zugewiesen werden.

(2) Angesichts der sich aus dem demographischen Wandel ergebenden Dynamik, ist es unerlässlich, einen Anreiz zu setzen, die strukturellen Anforderungen der Hochschulplanung des Landes nicht aus den Augen zu verlieren. Deshalb werden in den Jahren 2011 und 2012 jeweils 20 von Hundert der den Hochschulen insgesamt zugewiesenen Mittel und in den Jahren 2013 bis 2015 jeweils 10 von Hundert der den Hochschulen insgesamt zugewiesenen Mittel entsprechend ihrem aus der Hochschulstrukturplanung 2004 abgeleiteten Anteil an den Studienanfängern im ersten Hochschulsemester verteilt. Dafür sagen die Hochschulen zu, das quantitative Ziel der Studienwerbung soweit wie möglich mit einer profilgerechten Immatrikulation der Studienanfänger im ersten Hochschulsemester zu verknüpfen.

(3) Um einen Anreiz zur Erreichung der quantitativen Ziele zu setzen, werden in den Jahren 2011 und 2012 jeweils 80 von Hundert der den Hochschulen insgesamt zugewiesenen Mittel und in den Jahren 2013 bis 2015 jeweils 90 von Hundert der den Hochschulen insgesamt zugewiesenen Mittel entsprechend ihrem Anteil an den Ist-Studienanfängern im ersten Hochschulse semester verteilt. Zur Ermittlung des Anteils werden jeweils die beiden dem aktuellen Jahr vorangegangenen Jahre berücksichtigt.

(4) Die Hochschulen berichten dem Ministerium jährlich über die Verwendung, der ihnen aus dem Hochschulpakt 2020 zugewiesenen Mittel.

(5) Zur Realisierung hochschulübergreifender Projekte und hochschulpolitisch bedeutsamer Programme werden verteilt über die Jahre 2011 bis 2015 insgesamt 13.061.800 Euro reserviert und zentral beim Ministerium veranschlagt. Neben den Maßnahmen nach § 2, Absatz 3 und nach § 4 werden aus diesen Mitteln, unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen zwischen dem Ministerium und den Hochschulen für die Jahre 2011 bis 2013, für einzelne Studiengänge Mittel des Hochschulpaktes zur Verfügung gestellt:

a) Der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg werden für die Lehrerbildung im Jahr 2011: 300.000 Euro, im Jahr 2012: 1.500.000 Euro, in den Jahren 2013 und 2014 jeweils 1.800.000 Euro und im Jahr 2015: 1.850.000 Euro zugewiesen. Die in den Zielvereinbarungen 2011 bis 2013 vereinbarten Regelungen zur Auszahlung dieser Mittel nach 2013 bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Für den Studiengang Pflegewissenschaft an der medizinischen Fakultät werden der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Jahr 2012: 500.000 Euro und im Jahr 2013: 500.000 Euro zugewiesen.

b) Der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg werden für die Lehrerbildung in den Jahren 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 jeweils 316.000 Euro zugewiesen. Die in den Zielvereinbarungen 2011 bis 2013 vereinbarten Regelungen zur Auszahlung dieser Mittel nach 2013 bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Zur Sicherung der Qualität in der Lehre an der Medizinischen Fakultät werden der Otto-von-Guericke-Universität Magde-

burg im Jahr 2012: 500.000 Euro und im Jahr 2013: 500.000 Euro als kapazitätsneutrale Investitionsmittel zugewiesen.

c) Der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle werden für die Lehrerbildung in den Jahren 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 jeweils 39.540 Euro zugewiesen. Die in den Zielvereinbarungen 2011 bis 2013 vereinbarten Regelungen zur Auszahlung dieser Mittel nach 2013 bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

(6) Die Auszahlung der Mittel nach § 5 Absatz 5 Buchstaben a bis c erfolgt parallel zu den Zuweisungen der übrigen Hochschulpaktmittel an die Hochschulen. Die nach § 5 Absatz 5 Buchstaben a bis c ausgereichten Mittel werden nicht in eine etwaige Verrechnung mit einbezogen.

Magdeburg, den 4. Juli 2011

Prof. Dr. Birgitta Wolff
Ministerin für Wissenschaft und Wirtschaft
des Landes Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor der Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Klaus Erich Pollmann
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg

Prof. Axel Müller-Schöll
Rektor der Burg Giebichenstein
Kunsthochschule Halle

Prof. Dr. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Prof. Dr. Armin Willingmann
Rektor der Hochschule Harz

Prof. Dr. Andreas Geiger
Rektor der Hochschule Magdeburg-Stendal

Prof. Dr. Heinz W. Zwanziger
Rektor der Hochschule Merseburg

Hochschulpakt 2020 / 2. Programmphase

Anlage Rechenwerk zur Vereinbarung vom 4. Juli 2011

Anmerkungen:

Die Verteilung der in der 2. Programmphase des Hochschulpakts 2020 zur Verfügung stehenden Mittel auf die Hochschulen erfolgt nach zwei Gesichtspunkten. Erstens soll ein Anreiz gesetzt werden, sich - trotz allen Bemühens um hohe Immatrikulationszahlen - nicht all zu sehr von der in der Hochschulstrukturplanung 2004 des Landes Sachsen-Anhalt dargestellten Struktur der Hochschullandschaft zu entfernen. Diesem Anliegen wird durch einen **Sockel** Rechnung getragen. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt anteilig entsprechend dem Anteil der einzelnen Hochschulen an den für das Land insgesamt geplanten Studienanfängern im 1. Hochschulsesemester (StudA).

Dem Ziel, weiterhin möglichst viele StudA zu immatrikulieren, wird durch eine **wettbewerbliche Komponente** Rechnung getragen. Der Anteil an den wettbewerbsfähig zu vergebenden Mitteln entspricht dem über die beiden Vorjahre gemittelten Ist-Anteil an den StudA im Land insgesamt. Dabei werden für das Vorjahr (n-1) die StudA-Zahlen gemäß Schnellmeldung des Statistischen Bundesamts und für das Vor-vor-Jahr (n-2) die amtlichen StudA-Zahlen des Statistischen Bundesamts berücksichtigt.

Entsprechend der Verabredung zwischen Hochschulen und Kultusministerium beträgt der Anteil der nach Sockel verteilten Mittel in den Jahren 2011 und 2012 20% und in den Jahren 2013 bis 2015 10%.

Basistabelle 1) Gesamtübersicht der Hochschulpaktmittel 2011-2015

	2011	2012	2013	2014	2015	Σ 2011-2015
Zuweisung durch den Bund	14.699.768	27.251.312	18.334.366	13.369.582	12.244.651	85.899.679
Hochschulpolitisch bedeutende Programme						
Lehrerbildung MLU	300.000	1.500.000	1.800.000	1.800.000	1.850.000	7.250.000
Lehrerbildung OvGU	316000	316000	316000	316000	316000	1.580.000
Lehrerbildung KHH	39.540	39.540	39.540	39.540	39.540	197.700
Medizin MLU	0	500.000	500.000	0	0	1.000.000
Medizin OvGU	0	500.000	500.000	0	0	1.000.000
nichtstaatl. Hochschulen	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	100.000
Hochschulmarketing	146.820	146.820	546.820	546.820	546.820	1.934.100
Zwischen-summe	822.360	3.022.360	3.722.360	2.722.360	2.772.360	13.061.800
Zuweisung an die Hochschulen	13.877.408	24.228.952	14.612.006	10.647.222	9.472.291	72.837.879

Basistabelle 2) StudA gem. Hochschulstrukturplanung mit Medizin

	absolut	Anteil
MLU	2.722	35,47%
OvGU	1.746	22,75%
KHH	140	1,82%
HAh	1.044	13,60%
HHz	489	6,37%
HMd	956	12,46%
HMe	578	7,53%
MK-Ressort insgesamt	7.675	100,00%

Jahrestabelle 2011: Sockel entspricht 20 %						
	Anteile Wettbewerb			Mittelverteilung		
	Ist-StudA 2009	Ist-StudA 2010	gemittelter Anteil	Sockel	Wettbewerb	insgesamt
MLU	3.061	3.211	31,79%	984.347	3.528.850	4.513.197
OvGU	2.730	2.436	26,18%	631.399	2.906.576	3.537.975
KHH	149	164	1,59%	50.628	176.105	226.733
HAh	1.269	1.440	13,73%	377.538	1.524.180	1.901.718
HHz	841	633	7,47%	176.835	829.325	1.006.160
HMd	1.440	1.283	13,80%	345.715	1.532.057	1.877.772
HMe	567	508	5,45%	209.020	604.833	813.853
MK-Ressort insgesamt	10.057	9.675	100,00%	2.775.482	11.101.925	13.877.408

Jahrestabelle 2012: Sockel entspricht 20 %						
	Anteile Wettbewerb			Mittelverteilung		
	Ist-StudA 2010	Ist-StudA 2011	gemittelter Anteil	Sockel	Wettbewerb	insgesamt
MLU						
OvGU						
KHH						
HAh						
HHz						
HMd						
HMe						
MK-Ressort insgesamt						

Jahrestabelle 2013: Sockel entspricht 10 %						
	Anteile Wettbewerb			Mittelverteilung		
	Ist-StudA 2011	Ist-StudA 2012	gemittelter Anteil	Sockel	Wettbewerb	insgesamt
MLU						
OvGU						
KHH						
HAh						
HHz						
HMd						
HMe						
MK-Ressort insgesamt						

Jahrestabelle 2014: Sockel entspricht 10 %						
	Anteile Wettbewerb			Mittelverteilung		
	Ist-StudA 2012	Ist-StudA 2013	gemittelter Anteil	Sockel	Wettbewerb	insgesamt
MLU						
OvGU						
KHH						
HAh						
HHz						
HMd						
HMe						
MK-Ressort insgesamt						

Jahrestabelle 2015: Sockel entspricht 10 %						
	Anteile Wettbewerb			Mittelverteilung		
	Ist-StudA 2013	Ist-StudA 2014	gemittelter Anteil	Sockel	Wettbewerb	insgesamt
MLU						
OvGU						
KHH						
HAh						
HHz						
HMd						
HMe						
MK-Ressort insgesamt						